



Vereinsstatuten

Senioren AKTIV Buttisholz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Senioren AKTIV (gegründet 24. April 1991) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Buttisholz. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziele

- 2.1. Der Verein befasst sich mit allen Altersfragen. Er nimmt die Bedürfnisse der älteren Menschen in Buttisholz wahr und fördert deren gesellschaftliche und soziale Beziehungen. Er vertritt diese Aufgabe offen gegenüber Gemeinden, Kirchen, Pfarreien, politischen Parteien und weiteren Organisationen und Institutionen.
- 2.2. Der Verein handelt im Sinne des Altersleitbilds und übernimmt zutreffende Aufgaben und deren Umsetzung.
- 2.3. Er fördert auch sportliche Aktivitäten, wie Wandern, Velofahren, Altersturnen usw. Die Versicherung ist Sache der Teilnehmer.
- 2.4. Die Aktivitäten werden regelmässig in der Regionalpresse, Pfarreiblatt und den zur Verfügung stehenden elektronischen Medien publiziert.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Alle Einwohner von Buttisholz werden mit dem Eintritt ins Pensionsalter automatisch Mitglied und können die Angebote in Anspruch nehmen. Sie werden zur GV eingeladen und mit den entsprechenden Unterlagen bedient.
- 3.2. Mitgliederbeiträge werden keine eingezogen. Spenden sind willkommen.

Art. 4 Finanzen

- 4.1. Der Verein finanziert sich aus Spenden der Mitglieder, Beiträgen von Gemeinden, Pro Senectute, Pfarreien, andern Organisationen und privaten Zuwendungen.
- 4.2. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.
- 4.3. Die Tätigkeiten für den Verein sind ehrenamtlich. Bescheidene Spesenentschädigungen für Vorstand und Besuchergruppe sind üblich. Zuständig ist der Vorstand.
- 4.4. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 5 Organe sind:

- 5.1. Die **Generalversammlung**. Sie findet jeweils in den ersten 4 Monaten des Jahres statt.
- 5.2. Der **Vorstand**. Er besteht aus 5 bis 7 Personen, (Amtsdauer 2 Jahre, Wiederwahl möglich.) Die Ortsvertretung der Pro Senectute ist von Amtes wegen im Vorstand. Verbindliche Unterschriften führen der Präsident und der Kassier je einzeln.

Bemerkung: Der besseren Lesbarkeit wegen wird nur die maskuline Form verwendet, die feminine ist immer eingeschlossen.

5.3. Die **Kontrollstelle**. Sie besteht aus 2 Personen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Art. 6 Generalversammlung

6.1. Die Einladung zur GV erfolgt durch den Präsidenten oder dessen Vertreter, mindestens 14 Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden. Er leitet die GV.

6.2. Die GV ist zuständig für:

- Genehmigung von Jahresbericht und Kassenrechnung.
- Wahl des Präsidenten, des Vorstands und der Kontrollstelle.
- Wahl des Seniorenrats.
- Statutenänderungen (mit 2/3 Mehrheit).
- Auflösung des Vereins (mit 2/3 Mehrheit).
- Der Vorstand kann, wenn er es als nötig erachtet, eine ausserordentliche GV einberufen. Er muss diese begründen und traktandieren.
- Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Handmehr.
- 20 % der Anwesenden können eine geheime Abstimmung verlangen.
- Bei Stimmgleichheit muss die Abstimmung wiederholt werden, dann entscheidet der Präsident.

Art. 7 Seniorenrat

(Der Art. 7 wird ersatzlos gestrichen. Der Seniorenrat wurde im Jahre 2014 aufgelöst und als Folge des neuen Altersleitbildes durch eine Alterskommission ersetzt. Siehe unter: <http://www.buttisholz.ch/soziales-und-gesellschaft/alterskommission.htm>)

Art. 8 Schlussbestimmungen

8.1. Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die GV über das Vermögen.

8.2. Diese Statutenänderung wird auf den 8. April 2011 in Kraft gesetzt, falls eine 2/3 Mehrheit zustimmt. Sie ersetzt diejenige vom 24. April 1991.

Buttisholz, im März 2011

Der Präsident:
Alois Buholzer

Der Vizepräsident:
Karl Duss

Der Kassier:
Josef Schilliger

Die Aktuarin:
Hedi Naef

.....

.....

.....

.....